



Wolfsburger
Frauenhaus e.V.



Wolfsburger Frauenhaus e.V.

Satzung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wolfsburger Frauenhaus e. V.“.
Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Dieser wird verwirklicht durch die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutze und zur Unterstützung misshandelter Frauen. Dieses Ziel verfolgt der Verein im wesentlichen dadurch, dass er für misshandelte Frauen und deren Kinder ein Frauenhaus einrichtet und unterhält, um Frauen und ihren Kindern in ihrer Notsituation zu helfen. Außerdem leistet der Verein Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Problematik aufmerksam zu machen. Zusätzlich werden Frauen beraten, die nicht im Frauenhaus Zuflucht suchen. Der Verein arbeitet aus sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem Förderverein des Wolfsburger Frauenhaus e.V., insbesondere durch die unentgeltliche Nutzung von Vereinseigentum des Fördervereins des Wolfsburger Frauenhauses.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann zum Monatsende erklärt werden. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt ebenfalls erst mit dem Wirksamwerden des Austritts.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anteile des Vereinsvermögens. Das gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, oder durch die Mitgliederversammlung wegen schweren vereinsschädigenden Verhaltens. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen, bzw. eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die in der Mitgliederversammlung verlesen wird. Für den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 5

Mittel

1. Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußgelder und durch öffentliche Zuwendungen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Wenn die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags festlegt, entscheidet sie auch über dessen Höhe.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand alle Mitglieder des Vereins eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Ihre wesentlichen Aufgaben sind:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Entlastung des Kassenwarts
 - c. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. Die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist für die Ernennung der Ehrenmitglieder zuständig.

§ 8

Jahreshauptversammlung

1. Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und dessen Neuwahl.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Geschäftsführung zu bestellen. Der Vorstand überträgt die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Arbeiten, die der tägliche Betrieb mit sich bringt, auf die Geschäftsführung.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Die ordentliche Wahl des Vorstandes erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren. Eine außerordentliche Ab- und Neuwahl – auch eines Vorstandsmitgliedes allein – ist jederzeit für den Rest der Geschäftsjahre möglich. Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorstandsfrauen oder Geschäftsführerinnen können zu Vorstandssitzungen schriftlich oder telefonisch einladen.
8. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten.
9. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterschrieben.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, vor jeder Beschlussfassung die Geschäftsführung anzuhören.
12. Die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg und an den Paritätischen Niedersachsen e. V.. Sollte zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg über eine finanzielle Förderung mehr bestehen, geht das gesamte Vereinsvermögen an den Paritätischen Niedersachsen e. V.. Beide Körperschaften müssen, wenn sie das Vermögen erhalten, es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13.04.2023 2017 verabschiedet.

Wolfsburg, den 13.04.2023

